

Auch Menschenrechte haben eine Heimat
-
Ihre Heimat liegt da, wo Menschen Leben!

*Josef Neumann, MdL und Inklusionsbeauftragter der SPD-
Landtagsfraktion*

01.04.2016, Kattowitz

Die UN-Behindertenrechtskonvention

- UN-Behindertenrechtskonvention (von Deutschland im Jahr 2008 ratifiziert, von Polen im Jahr 2012) in Auszügen:
 - Artikel 1: „Zweck [...] ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“
 - Artikel 14 (1): “Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen“
 - Artikel 16 (1): „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention (2)

- Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die Rechte von Behinderten zum ersten Mal einheitlich und umfassend definiert!
- Aber auch schon vorher waren die wesentlichen Grundsätze der UN-BRK in deutschem, polnischen und europäischen Recht verankert:
 - Grundgesetz der BRD:
 - Art (1) 1 S.1: „**Die Würde des Menschen ist unantastbar**“
 - Art (3) 3 S.2 : „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“
 - Polnische Verfassung:
 - Art 30: „**Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich.** [...]Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.“
 - Artikel 32 (2): „Niemand darf aus welchem Grund auch immer im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben diskriminiert werden.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention (3)

- Auch auf europäischer Ebene wurden viele Ideen der UN-BRK schon lange definiert und waren sogar einklagbar!
- Die europäische Menschenrechtskonvention gilt in Deutschland seit 1952, in Polen seit 1993:
 - Art. 2 S.1 „Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt.“
 - Art. 14: „Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung [...] zu gewährleisten.“

Die UN-Behindertenrechtskonvention (4)

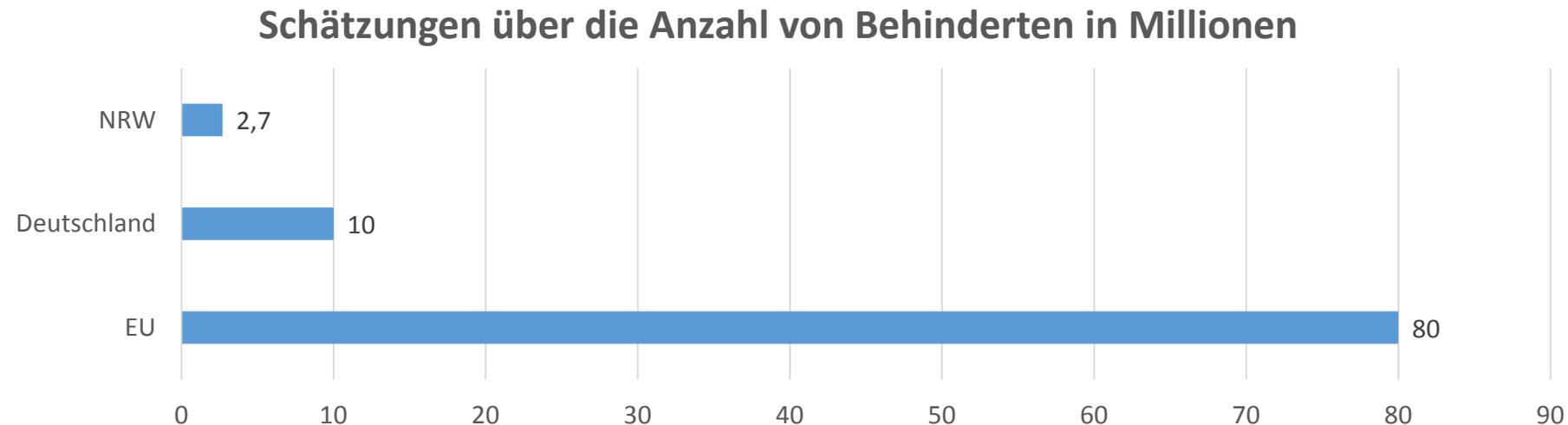
- Auch auf europäischer Ebene wurden viele Ideen der UN-BRK schon lange definiert und waren sogar einklagbar!
- Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte wurde auf Grundlage der europäischen Menschenrechtskonvention eingerichtet. In seinen Geltungsbereich fallen alle 47 Mitglieder des Europarats!
- Es ist möglich vor dem Europarat zu klagen, wenn man der Auffassung ist, dass die eigenen Menschenrechte von einem Mitgliedsstaat nicht geachtet werden!

Die UN-Behindertenrechtskonvention als Handlungsaufforderung

- Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die Rechte von Behinderten zum ersten Mal einheitlich und umfassend definiert.
 - Doch viele dieser Rechte galten auch schon vorher in Deutschland, Polen und anderen europäischen Staaten.
 - Nur wenn wir die UN-BRK als tatsächliche Handlungsaufforderung begreifen, kann sich etwas ändern.
- Es bleibt die Frage: Wie kann die faktische Umsetzung dieser Rechte umgesetzt werden?

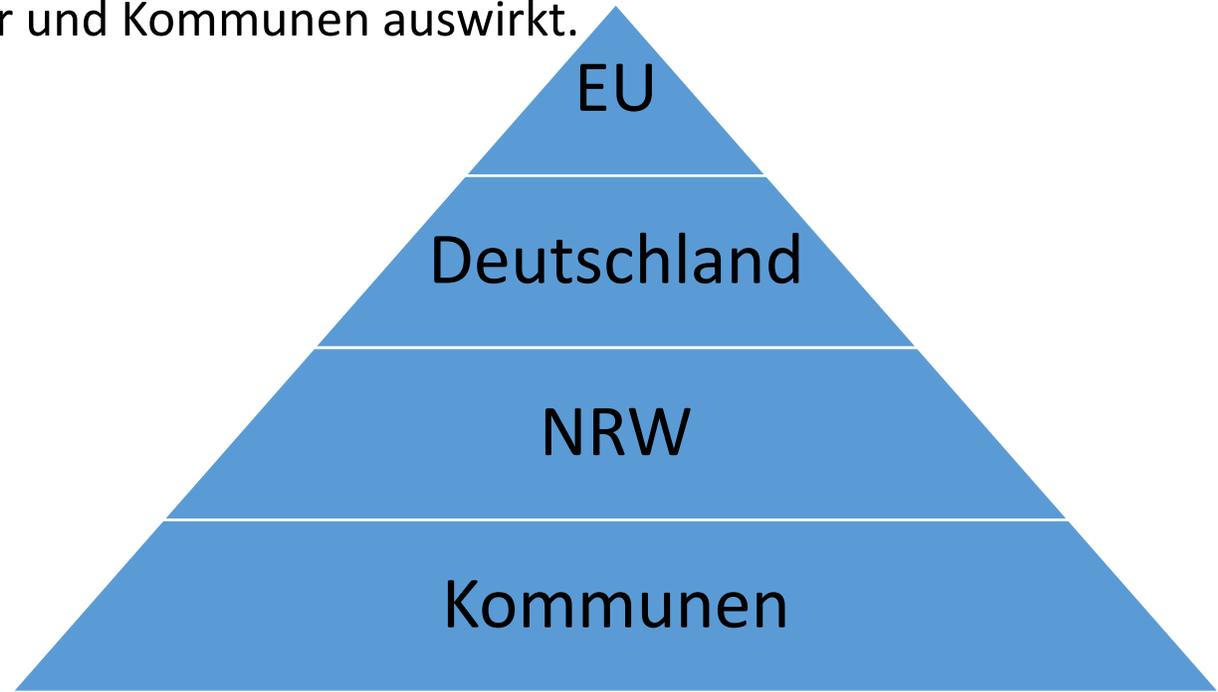
Kurzüberblick EU/Deutschland/NRW

- Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe!
- Sie betrifft nicht nur verschiedene Politikfelder, sondern auch verschiedene politische Ebenen.



Kurzüberblick EU/Deutschland/NRW

- Aus der Sicht von Nordrhein-Westfalen ist es nicht nur eine Herausforderung Politik für NRW zu machen, sondern sich auch gleichzeitig mit den anderen Politikebenen abzusprechen, denn alle Ebenen sind miteinander verbunden.
- Ein gutes Beispiel ist das Bundesteilhabegesetz (*für 2017 geplant) , welches vom Bund gemacht wird und sich auf die Länder und Kommunen auswirkt.



Was wir in NRW tun und getan haben

- Die UN-BRK gibt uns unser Ziel vor, der gleichberechtigte Genuss von allen Menschenrechten unabhängig von einer Behinderung.
 - Um dieses Ziel zu verfolgen mussten wir als erstes wissen, wo wir selber stehen und wie wir uns dem Ziel nähern können!
- Mit dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ wurde u.a. geltendes Recht in NRW auf seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüft

Was wir in NRW tun und getan haben (2)

- Beispiel der Landesbauordnung in NRW:
 - Bei der Überprüfung der Landesbauordnung wurde festgestellt, dass die bisherige Unterscheidung zwischen „Besuchen“ und „Benutzen“ von öffentlichen Gebäuden aufgehoben werden soll.
 - Denn in der Praxis hatte dies dazu geführt, dass z.B. Klassenräume in Regelschulen nicht barrierefrei gebaut wurden.
- Bei der momentan laufenden Novellierung der Landesbauordnung soll dieser und diverse andere Punkte korrigiert werden.

Was wir in NRW tun und getan haben (3)

- Beispiel Inklusionsstärkungsgesetz (*für Sommer 2016 vorgesehen):
 - Es wird ein neuer (moderner) Behinderungsbegriff eingeführt, der sich an den Voraussetzungen der UN-BRK orientiert.
 - Hörbeeinträchtigte Eltern sollen stärker unterstützt werden (z.B. durch Gebärdendolmetscher bei Elternsprechtagen)
 - Barrieren sollen abgebaut werden. Dokumente von Behörden sollen auch in leichter Sprache verfügbar sein und es sollen spezielle Schablonen eingeführt werden, die sehbehinderten Menschen das Wählen erleichtern.

Der Schutz von Menschen mit Behinderung in NRW

- Inklusion ist eine Querschnittsaufgabe
 - Für die Politik in NRW bedeutet dies zum einen, dass wir die Politikfelder die wir direkt beeinflussen können auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK überprüfen und Mängel beheben.
 - Es bedeutet, dass wir uns aktiv in Debatten einmischen die uns nur mittelbar betreffen (z.B. Bundesteilhabegesetz)
 - Und es bedeutet, dass wir versuchen aktiv in der Zivilgesellschaft für Inklusion werben. Denn eine inklusive Gesellschaft funktioniert nicht nur über die richtigen Gesetze sondern auch über die Menschen, die den Gedanken der Inklusion verinnerlicht haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

*Josef Neumann, MdL und Inklusionsbeauftragter der
SPD-Landtagsfraktion*

01.04.2016, Kattowitz